

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Firma MBI Schmidt

§ 1

Vertragsinhalt

Für alle Lieferungen und Leistungen sind die nachstehenden Bedingungen ausschließlich maßgebend. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Vertragsbedingungen des Bestellers werden nur dann Bestandteil des Vertrages, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich anerkannt werden. Die Abnahme der Leistung des Auftragnehmers gilt als Anerkennung dieser AGB.

§ 2

Angebote, Angebotsunterlagen, Vertragsschluss

Die in den Angeboten genannten Preise sind freibleibend. Angebote werden nach den Angaben des Bestellers und den von ihm und von der jeweiligen Aufstellungsleitung zur Verfügung gestellten Unterlagen ausgearbeitet. Für die Richtigkeit dieser Unterlagen, insbesondere derjenigen der Ausstellungsleitung, haftet der Auftragnehmer nicht. Angestellte von MBI sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

Im Angebot nicht veranschlagte Leistungen, die auf Verlangen des Bestellers zusätzlich ausgeführt werden oder aufgrund fehlerhafter Unterlagen des Bestellers oder der Ausstellungsleitung erforderlich werden, werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Auftragnehmers zustande. Erteilte Aufträge gelten aber auch dann als angenommen, wenn sie nicht innerhalb von einem Monat nach Eingang beim Besteller oder mindestens 10 Tage vor Montagebeginn abgelehnt werden, ansonsten werden die entstandenen Ausfallkosten in Rechnung gestellt. Dem Besteller bleibt es überlassen einen geringeren Schaden nachzuweisen.

§ 3

Preise

Soweit nicht anders angegeben hält sich MBI an die in seinen Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind ansonsten die in der Auftragsbestätigung von MBI genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Alle Preise gelten, soweit nicht anders vereinbart, für die jeweilige Messelaufzeit bzw. Montageaufzeit.

Verzögert sich der Beginn, der Fortgang oder der Abschluss der Arbeiten aus Gründen, die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind, so ist er berechtigt, den hierdurch eingetretenen Mehraufwand gesondert zu berechnen. Maßgebend sind dann die am Tag der Ausführung gültigen Verrechnungssätze für Arbeitsstunden (einschließlich Fahrt- und Ladezeiten), Kfz-Geräte, Materialpreise und sonstige Preise des Auftragnehmers. Im Angebot nicht veranschlagte Leistungen, die auf Verlangen des Bestellers ausgeführt werden oder aber Mehraufwendungen, die durch unrichtige Angabe des Bestellers, der Ausstellungsveranstalter, durch unverschuldete Transportverzögerungen, ungenügende Bodenbeschaffenheit, nicht termin- oder fachgerechte Vorleistungen Dritter, soweit sie nicht Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers sind, bedingt sind, werden dem Besteller zusätzlich in Rechnung gestellt. Als Berechnungsgrundlage gilt das zuvor Gesagte.

§ 4

Lieferzeit und Leistungszeit/Montage

Liefertermine oder Fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform. Mit vom Besteller nach Vertragsschluss vorgebrachten Änderungen oder Umstellungen der Ausführungen verlieren auch fest vereinbarte Liefertermine und Fertigstellungstermine die Verbindlichkeit.

Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die MBI die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten von MBI oder deren Unteren eintreten, hat MBI auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen MBI, die Lieferung bzw. die Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wird aufgrund der genannten Störung die Vertragserfüllung unmöglich, sind beide Vertragsparteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, ist MBI berechtigt, Ersatz des entstandenen Schadens zu verlangen. Mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Kunden über.

§ 5

Fracht und Verpackung

Die Erzeugnisse reisen stets auf Kosten und Gefahr des Bestellers, wenn nichts anderes vereinbart ist.

Teile des Bestellers, die bei der Herstellung oder Montage verwendet werden sollen, müssen zum vereinbarten Termin frei Werk bzw. Montagestelle angeliefert werden.

§ 6

Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Abnehmer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführenden Personen übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager von MBI verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Abnehmers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.

§ 7

Abnahme und Übergabe

Die Abnahme der Arbeiten/Montagen erfolgt grundsätzlich nach beendeter Montage. MBI wird den Fertigstellungszeitpunkt mitteilen. Erfolgt die Abnahme dann nicht binnen 10 Tagen, gilt die Arbeit als abgenommen. Bei einer Inbetriebnahme durch den Kunden bzw. Teilbetriebnahme gilt die Lieferung als abgenommen, auch wenn zuvor keine formelle Abnahme erfolgt ist.

§ 8

Gewährleistung

Die Haftung für Mängel beschränkt sich auf einen Zeitraum von längstens 6 Monaten ab Lieferung bzw. ab Montageaufnahme. Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen von MBI nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterial mit verwendet, die nicht den Original-Spezifikationen entsprechen, so entfallen Ansprüche wegen Mängel der Produkte, wenn der Kunde eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst eine dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.

Beanstandungen wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferungen bzw. Leistungen oder Rügen wegen offensichtlicher Mängel sind unverzüglich, spätestens 7 Tage nach Empfang der Auslieferung bzw. Fertigstellung, unmittelbar und schriftlich MBI anzuzeigen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind MBI unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Auch hier gilt eine 7 Tage-Frist.

Als Gewährleistung kann der Besteller grundsätzlich nur Nachbesserung verlangen. Die Art und Weise der sachgerechten Nachbesserung richtet sich nach dem Ermessen des Auftragnehmers. Dem Auftragnehmer steht die Ersatzlieferung jederzeit offen. Schlägt die Nachbesserung fehl, kann Herabsetzung der Vergütung verlangt werden oder aber der Rücktritt vom Vertrag ausgeübt werden. Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.

Der Auftragnehmer kann die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist. Erfolgt die Mängelrüge verspätet oder wurde bei Abnahme Vorbehalte wegen bekannter Mängel nicht gemacht, so erlöschen die Gewährleistungsansprüche. Die Gewährleistung entfällt auch, wenn der Besteller selbst oder durch Dritte Instandsetzungsarbeiten hat durchführen lassen.

Mängelansprüche aus der Besorgung von Lieferungen und Dienstleistungen von Fremdbetrieben gegenüber dem Auftragnehmer sind ausgeschlossen, sofern ihm nicht die Verletzung der Sorgfaltspflicht bei der Auswahl des Fremdbetriebes nachgewiesen wird.

§ 9

Versicherung

Der Auftragnehmer, die Firma MBI, schließt eine Transportversicherung ab. Es ist Sache des Bestellers, sofern nicht anders vereinbart, den Messe- und Ausstellungsstand während der Auf- und Abbaueit und der Dauer der Veranstaltung gegen Verlust und Beschädigung, gleich welcher Art, zu versichern.

§ 10

Zahlungsbedingungen

Soweit nicht anders vereinbart, werden ab einer Auftragsgröße von 5.000,00 € 50 % der Gesamtrechnung nach zwei Wochen fällig, der Rest innerhalb von 8 Tagen nach Eingang der Schlussrechnung. Die Rechnung ist ohne Abzug zahlbar. MBI ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen und wird den Kunden über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Die Art der Verrechnung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn MBI über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.

Gerät der Kunde in Verzug, ist MBI berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Die Zinsen sind dann niedriger anzusetzen, wenn der Kunde eine geringere Belastung nachweist. Der Nachweis eines höheren Schadens durch MBI ist zulässig.

Wenn MBI Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, ist MBI berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. MBI ist in diesem Fall berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstrittig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Kunde jedoch auch wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

§ 11

Verschiedenes

Schadensersatzansprüche gegenüber MBI sind, unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Bei Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten haftet MBI für jede Fahrlässigkeit jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare Schäden und Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sei denn, ein von MBI garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den Kunden gegen solche Schäden zu sichern. Der Kunde hat im Fall der Vermietung die Mietgegenstände ordnungsgemäß zu behandeln und etwaige Schäden sofort anzuzeigen. Er haftet für Schäden, die an den vermieteten Gegenständen in der Zeit der Gebrauchsüberlassung entstehen.

Dem Kunden ist bekannt, dass MBI die personenbezogenen Daten seiner Kunden im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses speichert und verarbeitet. Es ist Aufgabe des Kunden, die für die Aufstellung von Messeständen evtl. erforderlichen Genehmigungen einzuholen. MBI übernimmt dafür keine Haftung, es sei denn, es liegt eine gesonderte, schriftliche Vereinbarung der Parteien über die Übernahme des Genehmigungsverfahrens durch MBI vor. In diesem Fall haftet MBI nur im Fall grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

Die obigen Haftungsbeschränkungen und Ausschlüsse gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens von MBI entstanden sind sowie bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Soweit die Haftung von MBI ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmervertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 12

Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

Für diese Geschäftsbedingungen und für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen MBI und den Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Hameln ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.